

221021.0351-WFK

**Satzung der Universität Bayreuth nach
§ 60 der Abgabenordnung für den Bereich der
kulturellen Veranstaltungen und
Veranstaltungen für die Öffentlichkeit**

Vom 16. September 2002

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Zweckbetriebs „Kulturelle Veranstaltungen“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 4, 5, 7 BayHSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Zweckbetriebs ist die Förderung kultureller und musischer Belange sowie des Sports in ihrem Bereich, die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universität Bayreuth.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb ist die Universität Bayreuth selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Bayreuth erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckbetriebs.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zweckbetriebs an die Universität Bayreuth zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 27. August 2002 Nr. IX/7-251/01a-9b/36494.

Bayreuth, den 16. September 2002

Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Oktober 2002.

KWMBI II 2003 S. 1478

221021.0855-WFK

**Sechste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Universität Regensburg**

Vom 7. Oktober 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBl II S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 694), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Der Bewerber muss eine Seminarleistung an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg

§ 1

Zweck der Sprachprüfung

Ausländische oder sonstige Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, die sich nach den Grundsätzen der einschlägigen Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) richtet (Beschluss des 72. Senats (30. Mai 1995) in Verbindung mit dem Beschluss des 172. Plenums (21./22. Februar 1994) in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22. Februar 2000) der HRK).

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

- a) den DSH-Vorbereitungskurs an der Fachhochschule Augsburg durchlaufen hat oder
b) eine Studienplatzzusage an der Fachhochschule Augsburg oder einer anderen deutschen Hochschule besitzt.

(2) Über die Zulassung nach Absatz 1 Buchst. b entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

§ 3

Gleichwertige andere Abschlüsse,
Einzelfallbefreiung

(1) Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Vorschriften werden folgende Nachweise und Abschlüsse auf die Deutsche Sprachprüfung angerechnet:

- a) Nachweise der zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
b) das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
c) das Zeugnis über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK),

- d) das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München,

erbracht haben, die mindestens mit „gut“ bewertet worden ist.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Hat der Bewerber das Examen, dessen Ablegung er als Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 nachweist, in der Bundesrepublik mit der Note „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion, dass der Bewerber in einem weiteren juristischen Seminar eines anderen Hochschullehrers an einer in- oder ausländischen Hochschule eine Leistung erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden ist.“

- c) Der bisherige Satz 2 entfällt.

- d) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Seminarleistungen entscheidet der Dekan.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2002 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Universität Regensburg vom 7. Oktober 2002.

Regensburg, den 7. Oktober 2002

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 7. Oktober 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 2002 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Oktober 2002.

KWMBI II 2003 S. 1478

221041.0153-WFK

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den
Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerber (DSH) an der
Fachhochschule Augsburg**

Vom 7. Oktober 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung: